

Staatsschützer dürfen mithören

Der Staatsschutz soll beim Kampf gegen Terror auch ohne konkreten Straftatverdacht ermitteln dürfen

Der Bundesrat räumt dem Staatsschutz mehr Kompetenzen ein: Telefone und E-Mail-Verkehr sollen vorbeugend überwacht werden dürfen. Justizminister Blocher hat seine Leute, die noch mehr Kompetenzen verlangten, zurückgebunden.

Ohne formelle Anklage, ja nicht einmal mit konkretem Straftatverdacht Telefone anzapfen und Räume verwanzen – das sei «aus rechtsstaatlicher und liberaler Sicht heikel», sagte Justizminister Christoph Blocher gestern vor den Medien. Er machte damit klar, dass er kein Freund der präventiven Ermittlung ist, wie ihn die Staatsschützer in seinem Departement seit langem wünschen. Anders als seine Vorgängerin Ruth Metzler, die im Kampf gegen die Terrorgefahr den Ermittlern weitreichende Kompetenzen einräumen wollte, ist Blocher zurückhaltend. Er hat den ursprünglichen Wunschkatalog seines Bundesamts für Polizei zusammengestrichen. Die Revision des Bundesgesetzes zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS), die der Bundesrat gestern in die Vernehmlassung geschickt hat, beinhaltet mehrere «Schranken», damit die Grundrechte nicht zu stark tangiert würden:

Neu in Inland & Ausland:

- Die präventive Überwachung ist auf die drei Bereiche Terrorismus, Spionage und Weitergabe von Kriegsgütern (Proliferation) beschränkt. Ausdrücklich ausgeklammert ist das organisierte Verbrechen, weil der laut Blocher «allzu offene Begriff» den Fächer zu weit geöffnet hätte.
- Es muss sich um eine konkrete, schwere Gefährdung der Sicherheit handeln. Die herkömmlichen Mittel der Informationsbeschaffung müssen «erfolglos» oder «aussichtslos» sein oder die Ermittlungen «unverhältnismässig» erschweren.
- Gesuche um präventive Überwachung müssen vom Bundesverwaltungsgericht geprüft und dann vom Justizminister oder in umstrittenen Fällen vom Gesamtbundesrat bewilligt werden. Abgekommen ist Blocher von der Idee, die Kontrolle einem vom Bundesrat eingesetzten Dreiergremium aus ehemaligen Richtern zu übertragen.

Wenn es eilt, ausser Kraft

Die «doppelte Kontrolle», die Blocher gestern als Sicherungselement rühmte, kann bei dringlichen Fällen allerdings ausser Kraft gesetzt werden: Wenn die Überwachung eilt, kann sie der Direktor des Bundesamts für Polizei selber anordnen; er muss dem Bundesverwaltungsgericht aber innerhalb von 24 Stunden das Gesuch nachreichen. Letzte Schranke gegen Überwachungsaktivismus ist die Pflicht, die betroffenen Personen nachträglich zu informieren. Auch hier kann das Bundesverwaltungsgericht allerdings Ausnahmen bewilligen. Blocher sagte gestern, er erwarte nicht Hunderte von Fällen, die vom Staatsschutz künftig ohne Tatverdacht überwacht würden, sondern pro Jahr vielleicht ein Dutzend – in «ruhigen Jahren» noch weniger. Zulässig sind die Überwachung von Post, Telefon oder Mail, das Beobachten, Filmen oder Abhören von Vorgängen an nicht allgemein zugänglichen Orten und das verdeckte Eindringen in fremde Computersysteme.

Informationsbeschaffung

Die Instrumente der Strafverfolgung im Bereich Terrorismusabwehr wurden bereits in den vergangenen Jahren ausgebaut: Mit richterlicher Bewilligung kann heute schon präventiv ermittelt werden. Blocher sagte gestern, die bestehenden Mittel hätten den Nachteil, dass ihnen sehr enge Grenzen gesetzt seien. Bei der Revision gehe es um generelle Informationsbeschaffung: Konspirative Tätigkeiten könnten meist nicht klaren Straftatbeständen zugeordnet werden.

kommentar

Wozu?

Die Staatsschützer wollen im Kampf gegen Terroristen vorbeugend und ohne konkreten Straftatverdacht Telefone abhören, E-Mails lesen und Hotelgäste filmen dürfen. Dennoch ist der Gesetzesvorschlag des Bundesrats zur inneren Sicherheit nicht der grosse Lauschangriff auf den unbescholtene Bürger. Es sind Sicherungen eingebaut, damit die Staatsschützer nicht über die Stränge schlagen: Die Überwachung ist eng auf Terrorismus und Spionage begrenzt. Präventiv überwacht werden darf zudem nur, wenn sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Justizdepartement oder der Gesamtbundesrat ihr Plazet geben. Mit dieser doppelten Kontrolle will der Bundesrat

sicherstellen, dass nicht jeder und jede aus nichtigem Anlass bespitzelt werden kann. Zudem: Mit seiner Staatskepsis ist Justizminister Blocher Gewährsmann für möglichst grosse Zurückhaltung. Er gewichtet die Freiheitsrechte ähnlich hoch wie seine linken Widersacher und hat die Staatsschützer in seinem Departement bereits zurückgebunden.

Doch die Frage bleibt: Wozu das Ganze? Seit den Terroranschlägen in den USA wurden die Kompetenzen der Ermittler bereits ausgebaut. Die Staatsschützer müssen schon heute nicht tatenlos zuschauen, wenn Terroristen Anschläge vorzubereiten versuchen. Vorbereitungshandlungen wie die Planung oder Finanzierung von Terrorakten sind bereits strafbar, und der glaubhafte Verdacht reicht heute aus, mit richterlicher Bewilligung Telefone anzapfen zu dürfen. Der konkrete Zusatznutzen der Verschärfung gegenüber heute ist schwer nachvollziehbar. Umso schwerer wiegt der mögliche Schaden: Wenn es schnell gehen muss, dürfen die eingebauten Sicherungen ausser Kraft gesetzt werden. Dann wächst die Gefahr, dass der unbescholtene Muslim, der seinen Glauben in einer Moschee lebt, unversehens doch unter Generalverdacht geraten kann.

Kritik aus Bern

Der Berner Generalstaatsanwalt Markus Weber bleibt bei seiner Kritik am Gesetzesvorschlag. Er anerkennt zwar, dass die Kontrolle mit der Einschaltung des Bundesverwaltungsgerichts nun «rechtlich einwandfrei» ausgestaltet sei, wie er dem «Bund» gestern sagte. Die «grundsätzliche Skepsis», die er bei Bekanntwerden der Pläne Anfang Jahr geäussert hat, bleibe aber bestehen. Die Instrumente der Strafverfolgung im Bereich Terrorismus seien in den letzten Jahren stark ausgebaut worden und müssten genügen, sagte Weber. Mit der Ausweitung bestehe die Gefahr, dass Zwangsmassnahmen gegen Personen ergriffen würden, die sich nichts hätten zuschulden kommen lassen. Weber: «Wir dürfen die Fichenaffäre nicht vergessen.» (soh)

Der Bund, Jürg Sohm [06.07.06]